



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/0236

Der Oberbürgermeister

III/33-36-80-10-09-ja

Dezernat/Fachbereich/AZ

15.12.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Wahlprüfungsausschuss	15.12.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	22.02.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Beschluss zur Gültigkeit der Wahl der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 13.09.2020

Beschlussentwurf:

Die Wahl der Bezirksvertretung I vom 13.09.2020 wird gemäß §§ 40 Abs. 1 Buchstabe d, 46 a des Kommunalwahlgesetzes NRW für gültig erklärt.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Adomat
(Wahlleiter)

Begründung:

Die neu gewählte Vertretung hat nach Vorprüfung durch den hierfür gewählten Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über eventuelle Einsprüche bzw. auch ohne dass Einsprüche eingegangen wären, über die Gültigkeit der Wahl der Bezirksvertretung I der Stadt von Amts wegen entsprechend §§ 40 Abs. 1 Buchstaben a-d sowie 46 a Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) zu beschließen.

Für Einsprüche stand nach § 39 Abs. 1 KWahlG

- den Wahlberechtigten,
- den an der Wahl teilnehmenden Wahlvorschlagsträgern,
- sowie der Aufsichtsbehörde

eine Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse zur Verfügung.

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgte am 23.10.2020 im Amtsblatt der Stadt Leverkusen. Die Einspruchsfrist gegen die Gültigkeit der Wahl der Bezirksvertretung I endete gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 KWahlG i. V. m. § 31 Abs. 1 VwVfG NRW i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB mit Ablauf des 23.11.2020.

Innerhalb dieser Frist sind beim Wahlleiter keine Einsprüche zu dieser Wahl eingegangen.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es keinen Anlass die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen anzuzweifeln.

Die Wahl der Bezirksvertretung I im Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen vom 13.09.2020 ist somit nach § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG für gültig zu erklären, da

- sie nicht wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet wurde (§ 40 Abs. 1 Buchstabe a KWahlG);
- nicht festgestellt wurde, dass bei ihrer Vorbereitung oder Durchführung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf die Zuteilung der Sitze aus den Vorschlagslisten von entscheidendem Einfluss gewesen sein können (§ 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG);
- nicht die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt wurde (§ 40 Abs. 1 Buchstabe c KWahlG).